

Equidenpass Merkblatt

Stand: September 2013

Alle Equiden – also auch Esel – über sechs Monate müssen einen Equidenpass besitzen. Lesen Sie hier eine Zusammenfassung der Fakten zur Kennzeichnung von Equiden.

Status Quo

Pferde, die vor dem 01.07.2009 ordnungsgemäß identifiziert wurden, gelten auch weiterhin als identifiziert, auch wenn sie nicht gechipt wurden, sofern sie einen korrekten Pferdepass haben und eine Lebensnummer (Universal Equine Life Number „UELN“) vergeben wurde; eine Eintragung des Pferdepasses in die Datenbank ist allerdings erforderlich. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren werden sowie alle Equiden, die bis 01.07.2009 nicht korrekt identifiziert wurden, müssen identifiziert und gechipt werden. Equiden, die vor dem 01.07.2009 geboren und nicht bis 01.01.2010 ordnungsgemäß identifiziert wurden, kann kein regulärer Pferdepass, sondern lediglich ein Ersatzpass ausgestellt werden. Die Tiere sind damit unwiderruflich von der Lebensmittelgewinnung ausgeschlossen. Ein nachträgliches Chippen der Tiere wird angeraten, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Ebenso kann bei mangelnder Identifizierbarkeit z.B. wegen Verlust des Passes oder Nichtlesbarkeit des Chips ein Ersatzpass ausgestellt werden, was ebenfalls zu einem unwiderruflichen Ausschluss des Tieres von der Lebensmittelgewinnung führt. Fohlen müssen vor dem 31.12. des Geburtsjahres oder innerhalb von 6 Monaten einen Pass bekommen (je nachdem welche Frist später abläuft).

Der Verfügungsberechtigte entscheidet bei der Ausstellung des Passes mit seiner Unterschrift, ob das Tier zur Schlachtung freigegeben wird oder nicht. Nur ein als Schlachtpferd deklariertes Tier kann in den Status eines NICHT zur Schlachtung bestimmten Tieres übergeführt werden (durch Änderung im Pass). Umgekehrt kann ein nicht zur Schlachtung bestimmter Equide niemals ein Schlachtpferd werden.

Konsequenzen für den Tierarzt

Für den Tierarzt ergeben sich folgende Konsequenzen, will er nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Vor jeder Behandlung oder Anwendung von Arzneimitteln muss ein Pferdepass vorgelegt werden. Es muss überprüft werden, ob das Nationale oder die Transpondernummer mit dem Pass übereinstimmt und ob es sich um ein, im Pass zur Schlachtung bestimmtes, Tier handelt. Bei allfälligen Unklarheiten über die Deklaration eines Tieres, insbesondere wenn kein Pass vorgelegt werden kann oder der Abschnitt IX „Verabreichung von Tierarzneimitteln“ nicht oder nur unvollständig ausgefüllt ist, ist bei der Wahl der Arzneimittel davon auszugehen, dass das Pferd für die Lebensmittelgewinnung bestimmt ist.

Welche Medikamente dürfen Schlachtequiden verabreicht werden?

Es darf nur mit Tierarzneimitteln behandelt werden, die in Österreich für Pferde und andere Equiden zugelassen sind und wenn die darin enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe in Tab.1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr 37/2010 genannt sind (§4 Abs 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz).

Im Falle eines Therapienotstandes darf mit Tierarzneimitteln gemäß den Bestimmungen der Kaskadenregel (Art 11 der RL 2001/82/EG bzw. § 4 Abs 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz) behandelt werden. Dabei ist zu beachten, dass die in den Arzneimitteln enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe in Tab 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr 37/2010 genannt sind und eine Wartezeit für Fleisch von 28 d und für Milch von 7 d einzuhalten sind.

In Ergänzung dazu ist eine Behandlung mit „wesentlichen Stoffen“ gem. der Verordnung (EG) 1950/2006 möglich und der Pferdehalter ist über die Wartezeit von mind.6 Monaten in Kenntnis zu setzen (RL2001/82/EG Art.10Abs 3). Dies ist immer im Abschnitt IX Teil III des Equidenpasses zu vermerken.

Kommen zugelassenen Arzneyspezialitäten, die gem. Hormonverordnung 2009 (Anh. III und IV) vom Anwendungsverbot ausgenommen sind zur Anwendung, muss das auch im Pass dokumentiert werden. Verboten ist die Anwendung von Stoffen, die in der Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr 37/2010 aufgelistet sind.

Bereits ab einem Pferd im Stall, das der Fleischgewinnung dient, ist ein Stallbuch zu führen.

Die Aufzeichnungspflicht des Tierarztes ist zu beachten. Die Verpflichtungen der Rückstandskontrollverordnung sind zu beachten. Die Arzneimittelanwendung muss im Pass dokumentiert werden. Wird das Pferd im Zuge einer Therapie mit zur Behandlung von Schlachtequiden nicht zugelassenen Medikamenten behandelt, so ist dies unter Abschnitt IX Teil 2 vom Verfügungsberechtigten UND dem Tierarzt zu bestätigen. Damit ist das Pferd dann unwiderruflich nicht zur Schlachtung zugelassen

Welche Medikamente können Pferden verabreicht werden, die nicht zur Schlachtung bestimmten sind?

Die Behandlung mit Tierarzneimitteln, die Stoffe enthalten, die NICHT in der Tab 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr 37/2010 aufgelistet sind ist erlaubt.

Bei Therapienotstand gilt die Kaskadenregelung.

Verboten ist die Anwendung von Stoffen, deren Anwendung gem Anhang I Hormonverordnung 2009 verboten ist (zB Stilbene). Verboten ist die Anwendung von Stoffen, die in Tab 2 des Abhangs der Verordnung (EU) Nr 37/2010 aufgelistet sind.

Die Eintragung von Behandlungen im Equidenpass ist nicht erforderlich. Diese Bestimmung gilt nur für die Kategorie „Nichtschlachtpferd“ keinesfalls jedoch für die Kategorie „Nichtschlachtpferd aber Turnierpferd“ - hier gelten andere Bestimmungen: Pferde, die an Turnieren teilnehmen oder Rennpferde sind bei der Anwendung von Medikamenten anderen Kriterien verpflichtet (Dopingproblematik). Deswegen ist bei Turnierpferden die Anwendung von Medikamenten im Pferdepass zu dokumentieren. Hier ist vor allem zu beachten, dass

die am Beipackzettel nachzulesende Wartezeit nichts mit der "Detectiontime" (Nachweiszeit) der FEI zu tun hat!!

Bitte seien Sie nicht leichtgläubig. Versichern Sie sich über den Status des Ihnen zur Behandlung vorgestellten Pferdes. So manches geliebte Familienpferd ist als Schlachtpferd deklariert! Das gilt natürlich auch für die Abgabe von Pferde-Wurmpasten in der Kleintierpraxis!!

Was passiert mit dem Equidenpass nach Ableben des Equiden?

Im Falle des Ablebens eines Equiden ist der Besitzer verpflichtet, den Pferdepass innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zum ungültig Stellen vorzulegen. In der Praxis holt die Tierkörperverwertung den Kadaver ab und erstattet der zuständigen Landesregierungsbehörde darüber Bericht. Diese Behörde übermittelt dann die Liste der Besitzer der verstorbenen Equiden an die Bezirksverwaltungsbehörden, die dann aktiv den Pass einfordern, wenn er noch nicht vorgelegt wurde. Ist ein solcher nicht vorhanden, kann es teuer werden. Der Strafraum beträgt bis zu 4.360 €. Und wie bei allen Gesetzesübertretungen - Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! In früheren Jahren wurden säumige Pferdebesitzer oft nur verwahrt. Seit geraumer Zeit strafen die Behörden.